

## Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen

- Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen ist ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung.
- Er ist zu gleichen Teilen mit Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Krankenkassen besetzt. Außerdem gibt es drei unparteiische Mitglieder, inklusive dem Vorsitzenden.
- Die Vertreter im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen sind ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen prüft, ob in bestimmten Gebieten Sachsens eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist, in absehbarer Zeit droht oder ob ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht.
- Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung kann der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen Fördermaßnahmen beschließen.

## Ihre Ansprechpartner

### **KV Sachsen** **Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz**

Abteilung Sicherstellung  
Carl-Hamel-Straße 3, 09116 Chemnitz  
Tel.: 0371 2789-403  
Fax: 0371 2789-491  
sicherstellung.chemnitz@kvsachsen.de

### **KV Sachsen** **Bezirksgeschäftsstelle Dresden**

Abteilung Sicherstellung  
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden  
Tel.: 0351 8828-3360  
Fax: 0351 8290-7333  
sicherstellung.dresden@kvsachsen.de

### **KV Sachsen** **Bezirksgeschäftsstelle Leipzig**

Abteilung Sicherstellung  
Braunstraße 16, 04347 Leipzig  
Tel.: 0341 2432-2300  
Fax: 0341 2432-2305  
sicherstellung.leipzig@kvsachsen.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer  
Internetpräsenz:

**[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Aktuell > Förderung**

**Herausgeber:**  
KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle  
Abteilung Sicherstellung

Titelbild: © rosspetukhov – [www.fotosearch.de](http://www.fotosearch.de)

## Fördermaßnahmen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen:

- Förderpauschale
- Mindestumsatz
- Gehaltszuschuss für Quereinsteiger  
Allgemeinmedizin
- Gehaltszuschuss für Hausärzte auf Probe
- Förderung von neuen  
Sozialpsychiatriepraxen



## Förderpauschale

Einmalzahlung von bis zu 100.000 Euro – in Abhängigkeit von der Versorgungssituation vor Ort – bei Praxisübernahme / -neugründung bzw. Anstellung eines Arztes oder Psychotherapeuten.

### Höhe und Umfang?

- grundsätzlich **60.000 Euro**, bei priorisierten Förderstellen **100.000 Euro**
- für Psychotherapeuten grundsätzlich **30.000 Euro**, bei priorisierten Förderstellen **50.000 Euro**
- abhängig vom Versorgungsauftrag/Beschäftigungsumfang
- bei Neugründung einer Zweigpraxis **6.000 Euro**

### Voraussetzungen?

- Für die Dauer von fünf Jahren sind u. a. folgende Vorgaben zu erfüllen:
  - Erbringen von Mindestbehandlungsfallzahlen
  - Vorhalten von Mindestprechstunden

## Mindestumsatz

Garantiehonorar für die ersten zwei Jahre der vertragsärztlichen Tätigkeit. Ziel dieser Förderung ist eine Reduzierung des Unternehmerrisikos für Ärzte und Psychotherapeuten im Rahmen des Praxisaufbaus oder bei Anstellung eines Arztes.

### Höhe und Umfang?

- 1.–2. Tätigkeitsquartal: **Mindestumsatz entspricht dem Auffüllbetrag** vom tatsächlich erreichten Umsatz **zur Höhe des Durchschnittes der Vergleichsgruppe**
- 3.–4. Tätigkeitsquartal: **Mindestumsatz entspricht max. 40 Prozent** des durchschnittlichen Honorars der **Vergleichsgruppe**
- 5.–8. Tätigkeitsquartal: **Mindestumsatz entspricht max. 25 Prozent** des durchschnittlichen Honorars der **Vergleichsgruppe**

### Voraussetzungen?

- Die Versorgung ist in der betreffenden Region für fünf Jahre im vereinbarten Umfang zu gewährleisten

## Gehaltszuschuss für Quereinsteiger Allgemeinmedizin

Gehaltszuschuss für Fachärzte, die eine Weiterbildung zum Allgemeinmediziner absolvieren.

### Höhe und Umfang?

- Förderbetrag: **2.500 Euro** monatlich
- Auszahlung erfolgt an weiterbildenden Arzt, der die Förderung als Gehaltsbestandteil in voller Höhe an den Quereinsteiger weiterreicht
- kann mit der Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V kombiniert werden
- max. 24 Monate in Vollzeit

### Voraussetzungen?

- Weiterbilder hat Weiterbildungsbefugnis Allgemeinmedizin
- Quereinsteiger hat bereits einen Facharztstitel in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

## Gehaltszuschuss für Hausärzte auf Probe

Gehaltszuschuss für Fachärzte für Innere Medizin, die Erfahrungen in einer Hausarztpraxis sammeln wollen.

### Höhe und Umfang?

- Förderbetrag: **7.500 Euro** monatlich
- Auszahlung erfolgt an anstellenden Arzt, der die Förderung als Gehaltsbestandteil in voller Höhe an den Hausarzt auf Probe weiterreicht
- max. 18 Monate in Vollzeit

### Voraussetzungen?

- Anstellung erfolgt im Rahmen einer Assistentengenehmigung
- Anstellender Arzt ist Hausarzt in eigener Niederlassung bzw. in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- Hausarzt auf Probe war zuvor nicht länger als 12 Monate nach Bestehen der FA-Prüfung vertragsärztlich tätig

## Förderung von neuen Sozialpsychiatriepraxen

Einmalzahlung für Raum- und Personalkosten bei der erstmaligen Teilnahme an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung.

### Höhe und Umfang?

- grundsätzlicher Förderbetrag: **50.000 Euro**

### Voraussetzungen?

- vorrangig erstmalige Teilnahme an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung
- Für die Dauer von fünf Jahren sind u. a. folgende Vorgaben zu erfüllen:
  - Erbringen von Mindestbehandlungsfallzahlen
  - Vorhalten von Mindestprechstunden

## Fördergebiete und Förderstellen

Aktuelle Fördergebiete und Förderstellen entnehmen Sie bitte unserer Internetpräsenz. Dort finden Sie auch Karten, in denen die betroffenen Regionen ersichtlich sind.  
[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > **Aktuell** > **Förderung**

## Allgemeine Hinweise

- Gefördert werden Vorhaben im KV-Bezirk Sachsen, die zur Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung beitragen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein gültiger Beschluss des Landesausschusses zur Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs für die Region vorliegen, in der eine Zuwendung erstmals beantragt wird.
- Der Landesausschuss beschließt Fördermaßnahmen in der Regel in Bezug auf die Arztgruppen nach der jeweils gültigen Bedarfsplanungsrichtlinie.
- Die hier aufgeführten Förderungen können nur bei Vorhandensein einer Förderstelle in der jeweiligen Förderregion gewährt werden.